SICHERHEITSZWECKVERBAND EMBRACHERTAL

Statuten

des Sicherheits-Zweckverbandes Embrachertal

vom 10. Juni 2018

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

[1]Die politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter der Bezeichnung "Sicherheits-Zweckverband Embrachertal" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

[2]Der Zweckverband hat seinen Sitz in Embrach.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie ein Regionales Führungsorgan, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Er erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Sicherheitskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigendem Entschädigungserlass.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

[1]Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führt der Präsident und der Sekretär, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, gemeinsam.

[2]Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

[2]Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

[3]Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

[4]Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

[1]Die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1) ihre beruflichen Tätigkeiten,
2) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2]Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 11 Verfahren

[1]Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Sicherheitskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

[2]Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000;

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

[1]Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

[2]Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

[3]Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

[1]Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

[2]Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Sicherheitskommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Ernennung eines Mitglieds, das dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören muss, in den Stab des Regionalen zivilen Führungsorgans (RFO);
2. die Genehmigung von Vorschriften über Bestand und Ausbildung nach den Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung bzw. des Kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz;
3. die Genehmigung von Weisungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
4. die Schutzbauten und deren Ausrüstung auf dem Gemeindegebiet sowie deren Unterhalt, Erneuerung und Kontrolle, soweit diese nicht im Eigentum der Zivilschutzorganisation sind;
5. die Planung des Schutzraumbaus in der Gemeinde (namentlich die Durchführung und Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung);
6. die Wahl des Kontrollorgans für die Schutzbauten und des Schutzraumkontrolleurs für das jeweilige Gemeindegebiet.
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist;
8. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
10. die Festsetzung des Budgets;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;

12. die Genehmigung der Jahresrechnung;
13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
14. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane.

Art. 16 Beschlussfassung

[1]Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

[2]Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Sicherheitskommission

Art. 17 Zusammensetzung

[1]Die Sicherheitskommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus 5 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied aus ihrem Gemeinderat entsendet.

[2]Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

[3] Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Kommission teil:

- der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter;
- der Zivilschutzkommandant oder dessen Stellvertreter;
- der Stabschef RFO oder dessen Stellvertreter;
- der Sekretär oder dessen Stellvertreter;
- der Rechnungsführer und Weitere bei Bedarf.

Art. 18 Konstituierung

Der Vertreter der Gemeinde Embrach amtiert als Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die Sicherheitskommission selbst.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

[1]Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Planung von neuen Anlagen und umfassende Erneuerungsvorhaben zur Erfüllung der Verbandsaufgaben;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung bzw. Anstellung:

   - des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
   - des Zivilschutzkommandanten und seiner Stellvertreter;
   - des Stabschefs RFO;
   - der Mitglieder des Stabes RFO soweit diese nicht durch die Gemeinderäte bestimmt werden;
   - des Materialwarts und Verantwortlichen für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten sowie dessen Stellvertreter;
   - des notwendigen Personals;

7. die Festsetzung von Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde Embrach;
8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
9. der Erlass des Gebührenreglements, gestützt auf die kantonale Feuerwehrgesetzgebung.

[2]Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

[1]Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr;
6. Die Schaffung von Stellen, im Rahmen der bestehenden Verbandsaufgaben;

[2]Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;

Art. 21 Aufgabendelegation

[1]Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 22 Spezielle Befugnisse in ausserordentlichen Lagen

[1]In ausserordentlichen Lagen wird das RFO durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten der Sicherheitskommission oder durch den Stabschef RFO einberufen.

[2]Dem RFO gehören an:

- je 1 Mitglied der Verbandsgemeinden (Exekutive);
- der Stabschef RFO;
- der Zivilschutzkommandant, der einen Offizier als Stellvertreter delegieren kann;
- die Dienstchefs RFO;
- der Feuerwehrkommandant, der einen Offizier als Stellvertreter delegieren kann.

[3]In ausserordentlichen Lagen (bei bewaffneten Konflikten oder bei Ereignissen, welche die Katastrophen- und die Nothilfe erfordern) kann die Sicherheitskommission das Aufgebot für die gesamte ZSO oder Teile davon erlassen.

[4]Massgebend sind die Weisungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, welche der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden unterliegen.

[5]Die Feuerwehr- und die Zivilschutzorganisation werden gemäss dem übergeordneten Recht in die Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen bzw. im Rahmen der Gesamtverteidigung eingesetzt.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

[1]Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

[2]Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

[3]Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

[1]Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

[2]Das von der RPK Embrach abgeordnete Mitglied amtet als Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

Art. 26 Aufgaben

[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

[2]Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

[3]Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

[4]Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindung offen.

Art. 27 Beschlussfassung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

[1]Mit den Anträgen legt die Sicherheitskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

[2]Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

[1]Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2]Sie erstattet der Sicherheitskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3]Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Sicherheitskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Embrach.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

[1]Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

[2]Bis 15. September jeden Jahres stellt die Sicherheitskommission den Verbandsgemeinden ihre Budgetvorlage zur Verfügung und bis 28. Februar jeden Jahres die Zahlen, welche die Gemeinden für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

[3]Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

[1]Die nicht durch Einnahmen inkl. Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach folgendem Verhältnis getragen:

- Zahl der Einwohner per 31. Dezember des Rechnungsjahres;
- Summe der Gebäudeversicherungswerte per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

[2]Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

[3]Auf Ausgleichszahlungen für die gemäss Art. 38 dem Zweckverband zur Verfügung gestellten kommunalen Zivilschutzanlagen wird verzichtet.

[4]Zusammen mit dem Budget gibt die Sicherheitskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt. Die Gemeinden können dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse leisten.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

[1]Der Zweckverband finanziert seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden. Falls solche nicht zur Verfügung stehen, kann er Darlehen bei Dritten aufnehmen.

Art. 37 Eigentumsverhältnisse Aufgabenbereich Feuerwehr

[1]Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen notwendigen Bauten und Anlagen. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I ersichtlich, der integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

[2]Der Zweckverband ist für Kontrolle, Unterhalt und Ersatz des zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Materials gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton zuständig.

Art. 38 Eigentumsverhältnisse Aufgabenbereich Zivilschutz

[1]Die dem Zweckverband gemäss separater Vereinbarung zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Zivilschutzbauten und -anlagen) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.

[2]Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümern; alle Massnahmen, die Einfluss auf die Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben haben, erfolgen im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission.

[3]Die nicht fix mit den Zivilschutzanlagen verbundenen Ausstattungselementen sowie weitere zur Erfüllung der Zivilschutzaufgabe notwendigen Materialien sind Eigentum des Zweckverbands und werden von diesem gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton kontrolliert, erhalten und ersetzt.

Art. 39 Beteiligungsverhältnisse

[1]Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 40 Haftung

[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

[1]Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

[2]Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Sicherheitskommission oder von Angestellten kann bei der Sicherheitskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Sicherheitskommission kann Rekurs erhoben werden.

[3]Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43 Austritt

[1]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Sicherheitskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

[2]Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen.

[3]Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44 Auflösung

[1]Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

[2]Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Einführung eigener Haushalt

[1]Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

[2]Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 46 Umwandlung der Investitionsbeiträge

[1]Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

[2]Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

[3]Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

[4]Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

[5]Das Verwaltungsvermögen des Zweckverbands wird per 1. Januar 2019 nach Massgabe von § 179 Abs. 1 lit. c des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes aufgewertet.

Art. 47 Inkrafttreten

[1]Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

[3]Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom September/November/Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 10. Juni 2018

Präsident Sekretärin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB vom 19.12.2018